



## 11 A. Eingereichte Motion Bayard Paul (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: Ergänzung des Ortspolizeireglements

Motionstext:

### **"Ergänzung des Ortspolizeireglements"**

*Der Gemeinderat wird beauftragt das Ortspolizeireglement im Artikel 60 so zu ergänzen, dass das Abbrennen von Feuerwerk grundsätzlich verboten sein soll. Ausnahmen können nur für die Feiertage am 1. August und an Sylvester gelten."*

*Begründung: Im Artikel 60 des Ortspolizeireglements steht:*

*"Der Mensch und seine natürliche Umwelt sind gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Untersagt sind übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigte, die Nachbarschaft schädigende oder in unzumutbarer Weise belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Staub, Russ, chemische Abfälle, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen."*

*Eigentlich wäre aus meiner Sicht das Abbrennen von Feuerwerk damit sowieso bereits untersagt. Trotzdem muss wohl das Abbrennen von Feuerwerk explizit in das Reglement geschrieben werden.*

*Feuerwerke sind zwar durchaus schön anzuschauen. Das rechtfertigt jedoch die Emissionen, welche mit dem Abbrennen in Verbindung stehen, keinesfalls.*

*Feuerwerke emittieren*

- Feinstaub*
- giftige Rauchgase und CO<sub>2</sub>*
- Lärmbelästigungen*
- Müll*

*Feuerwerke sind für Menschen, Tiere und die Umwelt ganz allgemein in hohem Masse schädlich. Ich finde es persönlich auch störend, dass wir in zehn Minuten Fr. 15'000.00 (in Zukunft zwar etwas weniger) in die Luft knallen. Man müsste mir zumindest einmal den damit verbundenen Mehrwert erklären.*

*Die Stadt sollte in der Sache ein Vorbild sein und nicht Nachahmer inspirieren, noch grössere, noch teurere und noch krachendere Feuerbilder steigen zu lassen, ohne Rücksicht auf Menschen und Tiere."*

*Paul Bayard und Mitunterzeichnende*

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>1</sup>

Protokollauszug an

- Gemeinderat

<sup>1</sup> **Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

<sup>2</sup> Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.